

IRAN

Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

<i>Abelmoschus esculentus</i>	4
<i>Agaricus bisporus</i>	5
<i>Agastache rugosa</i>	6
<i>Ageratum houstonianum</i>	7
<i>Agrostis</i> spp., <i>Festuca</i> spp., <i>Lolium perenne</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Poa trivialis</i>	8
<i>Alcea rosea</i>	10
<i>Allium cepa</i>	11
<i>Althea officinalis</i>	13
<i>Anethum graveolens</i>	14
<i>Angelica archangelica</i>	15
<i>Antirrhinum majus</i>	16
<i>Archonothophoenix alexandrae</i>	17
<i>Artemisia dranunculus</i>	18
<i>Astilbe mains</i>	19
<i>Astilbe vesuvius</i>	21
<i>Beaucarnea (Nolina) recurvata</i>	23
<i>Beta vulgaris</i>	24
<i>Begonia tuberhybrida</i> , <i>Begonia semperflorens</i>	26
<i>Borago officinalis</i>	27
<i>Brassica oleracea</i>	28
<i>Brassica rapa</i>	30
<i>Buxus sempervirens</i>	32
<i>Calendula officinalis</i>	34
Cactaceae	35
<i>Campanula medium</i>	37
<i>Cannabis sativa</i>	38

<i>Capsicum annuum</i>	40
<i>Capsicum frutescens</i>	42
<i>Cardiospermum halicacabum</i>	44
<i>Carthamus lanatus</i>	45
<i>Carthamus tinctorius</i>	46
<i>Catharantus roseus</i>	47
<i>Citrullus lanatus</i>	48
<i>Cucumis melo</i> var. <i>reticulatus</i>	50
<i>Cucumis sativa</i>	52
<i>Cucurbita pepo</i>	54
<i>Cuminum cyminum</i>	56
<i>Cynodon dactylon</i>	57
<i>Dicentra spectabilis</i>	58
<i>Echinacea purpurea</i>	59
<i>Euonymus europaeus</i>	60
<i>Fagopyron esculentum</i>	62
<i>Gazania rigens</i>	63
<i>Helianthus annuus</i>	64
<i>Hyophorbe verschaffeltii</i>	66
<i>Hypericum perforatum</i>	67
<i>Hyssopus officinalis</i>	68
<i>Impatiens walleriana</i>	69
<i>Leucanthemum x superbum</i>	70
<i>Linum</i> spp.	71
<i>Lippia citriodora</i>	72
<i>Matricaria chamomilla</i>	74
<i>Melissa officinalis</i>	76
<i>Musa velutina</i> diploid.....	77
<i>Ocimum basilicum</i>	78
<i>Pachypodium lamerei</i>	79
<i>Panicum miliaceum</i>	80
<i>Passiflora incarnata</i>	81
<i>Petunia hybrida</i>	83

<i>Primula acaulis</i>	85
<i>Salvia officinalis</i>	86
<i>Salvia officinalis, S. sclarea, S. splendens</i>	88
<i>Sesamum indicum</i>	90
<i>Solanum lycopersicum</i>	91
<i>Spinacia oleracea</i>	93
<i>Tagetes erecta</i>	95
<i>Thymus vulgaris</i>	97
<i>Valeriana officinalis</i>	98
<i>Venidium fastuosum</i>	99
<i>Zea mays</i>	100

Abelmoschus esculentus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Abelmoschus esculentus* aus Deutschland (2020)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt (Binnenbeförderung) erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Agaricus bisporus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Sporen von *Agaricus bisporus* zum Anpflanzen (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis ist sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen.
4. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Agastache rugosa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Agastache rugosa*
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Ageratum houstonianum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Ageratum houstonianum* aus Deutschland und Japan (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Agrostis* spp., *Festuca* spp., *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Poa trivialis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Rasensamen
(*Festuca* spp., *Agrostis* spp., *Poa trivialis*, *Poa pratensis*, *Lolium perenne*)
(2017)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. <i>Drechslera poae</i> | 2. <i>Gloeotinia granigena</i> |
| 3. <i>Neotyphodium coenophialum</i> | 4. <i>Anguina agrostis</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung:

Die Behörde des Ausfuhrlandes, die den Labortest durchführt, muss vor der Einfuhr der Sendung durch die Pflanzenschutzorganisation des Iran zugelassen sein.

9. Kann das Ursprungsland einen Teil der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, darf kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Alcea rosea

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Alcea rosea* aus Deutschland
(2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Allium cepa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Allium cepa* aus Deutschland
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Aphelenchoides fragariae*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Althea officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Althea officinalis* aus allen Ländern
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Anethum graveolens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Anethum graveolens* (Dillsamen) aus allen Ländern
(2018)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Angelica archangelica

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Angelica archangelica*,
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Antirrhinum majus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Antirrhinum majus*
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft oder der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Archonthophoenix alexandrae

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von *Archonthophoenix alexandrae* (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft oder der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes.
2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Artemisia dranunculus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Estragon (*Artemisia dranunculus*) aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
 2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche.
- Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
 4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
 5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
 6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
 7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
 8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Astilbe mains

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Astilbe mains*
aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff on einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen..

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Astilbe vesuvius

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Astilbe vesuvius*
aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff on einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Beaucarnea (Nolina) recurvata

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von aus allen Ländern von *Beaucarnea (Nolina) recurvata*
(gültig von 2020 bis 2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Beta vulgaris

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Zuckerrübe und rote Bete (Beta vulgaris) (Überarbeitung Juli 2019)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Tomato black ring virus

Anmerkung:

Der wissenschaftliche Name des oben genannten Schädlings ist im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der entsprechenden Rubrik anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Begonia tuberhybrida, Begonia semperflorens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Unbeschichteter Samen von *Begonia tuberhybrida, Begonia semperflorens* aus Deutschland
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids entsprechend den Anforderungen des Einfuhrlandes; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Borago officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneauforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Borretsch (*Borago officinalis*) aus Deutschland (2013)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Brassica oleracea

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica oleracea* aus Deutschland
(2013)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Plasmodiophora brassicae*

2. *Pyrenopeziza brassicae*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Sendungen, die vakuumverpackt oder in Dosen verpackt sind, sowie Sendungen mit einem Gewicht von weniger als 50 kg brauchen nicht mit Phosphorwasserstoff begast zu werden.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist und die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schädlinge nicht im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung durch ein anderes Land als Deutschland ausgeführt, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Wiederausfuhrlandes zusammen mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes abgestempelt durch das Wiederausfuhrland vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Brassica rapa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica rapa*
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Alternaria japonica*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
8. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
10. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Buxus sempervirens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Buxus sempervirens* (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Calendula officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Ringelblume (*Calendula officinalis*) (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Cactaceae

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Samen von Kaktus (Cactaceae) aus Deutschland (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Anlage

ردیف	نام گونه کاکتوس
1	AZTEKIUM hintonii
2	BARTSCHELLA-Mamillaria schumannii
3	COLEOCEPHALOCEREUS goebelianus
4	HOMALOCEPHALA texensis need sulfuric acid
5	BLOSSFELDIA liliputana
6	ECHINOCACTUS polycephalus
7	ECHINOCACTUS horizontalonius
8	ECHINOCACTUS grusonii - v curvispinus=intermedius
9	DISCOCACTUS subviridigriseus HU
10	COPIAPOA carizalensis
11	UEBELMANNIA pectinifera - v multicostata
12	WILCOXIA schmollii
13	SCLEROCACTUS spinosior
14	STROMBOCACTUS disciformis
15	ECHINOCEREUS delaetii
16	ECHINOCEREUS chloranthus - v neocapillus
17	ECHINOCEREUS hancockii
18	PARODIA horrida

Campanula medium

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Campanula medium* aus Deutschland
(9790/2019)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses aus Deutschland, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

Aphelenchoides ritzemabosi

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung als Wiederausfuhr eingeführt, ist den Inspektoren an der Einlassstelle das Original des Wiederausfuhrzeugnisses sowie eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Cannabis sativa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Hanf oder Hanf (*Cannabis sativa*)
aus Deutschland und Frankreich**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Fusarium oxysporum* f.sp. *cannabis*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Wird das Saatgut unter Vakuum oder in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Insektiziden nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die

Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Capsicum annuum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Capsicum annuum* aus Deutschland (2013)

1 - Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Xanthomonas axonopodis* pv. *vesicatoria*
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung:

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist und die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneauforderungen genannten Schädlinge nicht im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.
6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Behörde des Ausfuhrlandes, die den Labortest durchführt, muss vor der Einfuhr der Sendung durch die Pflanzenschutzorganisation des Iran zugelassen sein.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Capsicum frutescens

Quelle: www.npp.ir, aufgerufen am 01.09.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Capsicum frutescens* aus Deutschland (2017)

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Xanthomonas vesicatoria*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Cardiospermum halicacabum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cardiospermum halicacabum* aus Deutschland (2019, Beschluss 9788)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Landwirtschaftsministeriums des Herkunftslandes.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und Insektizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Carthamus lanatus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von wildem *Carthamus lanatus* aus Deutschland
(2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Carthamus tinctorius

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Carthamus tinctorius* –
Safransaatgut (2018)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Catharantus roseus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Catharantus roseus* aus allen Ländern außer den USA (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
6. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Citrullus lanatus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Citrullus lanatus*
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Alternaria cucumerina*

2. *Didymella bryoniae*

Anmerkung: Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3 - Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

6. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Behörde des Ausfuhrlandes, die den Labortest durchführt, muss vor der Einfuhr der Sendung durch die Pflanzenschutzorganisation des Iran zugelassen sein.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Cucumis melo var. reticulatus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucumis melo var. reticulatus*
(Melonensamen, 2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. Melon necrotic spot virus
2. *Didymella bryoniae*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.
8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Cucumis sativa

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucumis sativa*
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| 1. Cucumber leaf spot virus | 3. <i>Didymella bryoniae</i> |
| 2. Arabis mosaic virus | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid. Die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausführzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Cucurbita pepo

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucurbita pepo*
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung der Sendung erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial und Unkrautsamen.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Cuminum cyminum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Einfuhranforderungen für Samen von *Cuminum cyminum* aus Deutschland
(8978/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Cynodon dactylon

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Bermudagrass (*Cynodon dactylon*) aus Deutschland zum Anpflanzen von Sportrasen (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung der Sendung erfolgte in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben ist.
5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Dicentra spectabilis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von
Dicentra spectabilis aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1–1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Echinacea purpurea

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Echinacea purpurea* aus
Deutschland
2013**

1. Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Euonymus europaeus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Euonymus europaeus*

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Fagopyron esculentum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Fagopyron esculentum* aus Deutschland (2020)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Gazania rigens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Gazania rigens* aus Deutschland
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Helianthus annuus

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Sonnenblumen (*Helianthus annuus*)
aus Deutschland aus Deutschland
(9787/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Aphelenchoides ritzemabosi

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Hyophorbe verschaffeltii

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von
Hyophorbe verschaffeltii aus den Ländern der Europäischen Union**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Hypericum perforatum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von
Hypericum perforatum aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Hyssopus officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von
Hyssopus officinalis aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgt Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Impatiens walleriana

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Impatiens walleriana*
aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids. (Wird das Saatgut unter Vakuum oder in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.)
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Leucanthemum x superbum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Leucanthemum x superbum* aus Deutschland (2014)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Linum spp.

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Linum spp.*
aus Deutschland (2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Lippia citriodora

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Zitronenverbene (*Lippia citriodora*) aus Deutschland (2013)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung der Sendung erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
Anmerkung: Wird das Saatgut in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlinge aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.
Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.
9. Kann das Ursprungsland einen Teil der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, darf kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Matricaria chamomilla

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Matricaria chamomilla*
in begrenzter Menge für Forschungszwecke aus Deutschland
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Originalpflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen.
6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Melissa officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Melissa officinalis* aus allen
Ländern
(2017 Aktualisierung)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der entsprechenden Rubrik anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

***Musa velutina* diploid**

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von diploiden Zierbananen (*Musa velutina*) aus Deutschland (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Ocimum basilicum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Ocimum basilicum* aus Deutschland (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
 2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche; die Verpackung muss gasdurchlässig sein.
- Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
 4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
 5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
 6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
 7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
 8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Pachypodium lamerei

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Samen von *Pachypodium lamerei* aus Deutschland
(12076/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Panicum miliaceum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Panicum miliaceum* aus Deutschland
(5802/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Passiflora incarnata

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Passiflora incarnata*
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Nematoden ist:

1. *Aphelenchoides ritzemabosi*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Petunia hybrida

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Petunia hybrida*
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Alternaria longissima</i> | 2. Petunia vein clearing petuvirus |
| 3. Arabis mosaic virus | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Primula acaulis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Primula acaulis* aus Deutschland
(gültig von 2020 bis 2024)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Salvia officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von
Salbei (*Salvia officinalis*) aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Nematoden ist:

1. *Peronospora lamii*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die

Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Salvia officinalis, S. sclarea, S. splendens

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Salvia officinalis*, *Salvia sclarea* and *Salvia splendens* (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Aphelenchoides ritzemabosi*

2. *Corynespora cassiicola*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Sesamum indicum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Sesamum indicum*
aus Deutschland (2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Solanum lycopersicum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Tomate (*Lycopersicon esculentum*) aus allen Ländern (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- *Didymella lycopersici*
- Tomato black ring virus
- *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria*
- Potato spindle tuber viroid

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Spinacia oleracea

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Spinat (*Spinacia oleracea*)
(2016)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. <i>Albugo occidentalis</i> | 4. <i>Fusarium oxysporum</i> f.sp. <i>spinaciae</i> |
| 2. Sowbane mosaic virus | 5. Arabis mosaic virus |
| 3. Spinach latent virus | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Tagetes erecta

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Tagetes erecta*
(2010)**

Seed import quarantine conditions *Tagetes erecta*

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|---|---|
| 1. <i>Alternaria tagetica</i> | 4. <i>Septoria tageticola</i> |
| 2. <i>Fusarium oxysporum</i> f.sp. <i>callistephi</i> | 5. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>zinniae</i> |
| 3. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>tagetes</i> | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Thymus vulgaris

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Thymus vulgaris*
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m³ gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Valeriana officinalis

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Valeriana officinalis*
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Venidium fastuosum

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Samen von *Venidium fastuosum* aus Deutschland (9783/2019)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung (Binnenbeförderung) der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Zea mays

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Mais (Zea mays) Deutschland
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- *Glomerella graminicola*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt (Binnenbeförderung) erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

6. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.